Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gerresheimer AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 Aktiengesetz

Seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 4. September 2019 bis zum 20. März 2020 hat die Gerresheimer AG mit Ausnahme der in jener Entsprechenserklärung genannten und begründeten Ausnahme allen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen.

Die Gerresheimer AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 in Kraft getreten ist ("Kodex 2020"), seit dem Inkrafttreten des Kodex 2020 und wird diesen auch zukünftig entsprechen, jeweils mit den folgenden Ausnahmen:

- 1. Die Gesellschaft wird die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erst zukünftig auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen. Insofern ist der Empfehlung in D.1 des Kodex 2020 bisher nicht entsprochen worden.
- 2. Der Empfehlung in D.7 des Kodex 2020, nach der der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen soll, wird nicht entsprochen. Zwar tagt der Präsidialausschuss regelmäßig ohne den Vorstand. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig jedoch nur bei Personalangelegenheiten des Vorstands ohne den Vorstand. Bei anderen Themen erfolgt nur ausnahmsweise eine situative Nichtteilnahme.
- 3. Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.I. neue und zum Teil veränderte Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Den folgenden dieser Empfehlungen entspricht das von der Hauptversammlung der Gerresheimer AG am 30. April 2015 gebilligte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder nicht oder nicht vollumfänglich: (Festlegung des Vergütungssystems), G.3 (Offenlegung der geeigneten Angemessenheitsvergleich), (Überwiegende Vergleichsgruppe G.10 für den Aktienbasierung der variablen Vergütungsbeträge und mindestens vierjährige (Einbehalt Rückforderung variabler Gewährungsperiode). G.11 und Vergütungskomponenten). Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 gemäß § 120a Absatz 3 AktG ein überarbeitetes Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zur Billigung vorlegen.

3. September 2020

GERRESHEIMER AG

den Aufsichtsrat:

1 1.11111 /

Dietmar Siemssen